

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hintersee

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2014 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee vom 15.10.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(3) Der Ausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus bis zu vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht-öffentlich.

(5) Bei Bedarf ist die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen möglich.

(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“

2. In **§ 5** wird nach dem Absatz 3 folgender **Absatz 4** angefügt:

„(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €“

3. **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

(2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 42,00 €.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(5) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

4. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Sprachform

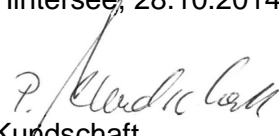
Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Nr. 3 ist erstmals auf ab dem 01.01.2015 geleistete ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.

Hintersee, 28.10.2014


Kundschaft
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Hintersee geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
